



Sovereign France SARL

4 Rue de le Notre, 95190 Goussainville, France

+33/1/49 38 926-0 +33/1/48 61 01-70

Geschäftsführung: Christophe Villanueva

Registergericht: R.C.S. Pontoise No. 750850604

TVA-ID Nr.: FR73750850604

Gerichtsstand ist Goussainville, Frankreich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sovereign France SARL

Alle Unternehmen der Sovereign Speed Unternehmensgruppe erbringen Ihre Leistungen aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017. Diese gelten als vereinbart.¹ Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ergänzen für alle Vertragsbeziehungen, die mit der Sovereign France SARL geschlossen werden.

1. Aufträge gelten erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sovereign France SARL als angenommen.
2. Die Entgeltforderungen der Sovereign France SARL sind unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig; Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der Sovereign France SARL eingehen.

Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich und ausschließlich bei der Buchhaltung der Sovereign France SARL in Hamburg eingehen.

Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der Sovereign France SARL hindert nicht die Fälligkeit der übrigen, unstrittigen Rechnungspositionen. (Stand 01.08.2022)

3. Die Sovereign France SARL weist darauf hin, dass die Sovereign France SARL bei nationalen Beförderungen ausschließlich nach dem HGB und bei internationalen Straßentransporten ausschließlich gemäß CMR arbeitet. Bei Luftfrachtsendungen erfolgt die Haftung nach dem



Warschauer bzw. Montrealer Abkommen. Eine weitergehende Haftung, die die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen übersteigt, wird von der Sovereign France SARL nicht übernommen.

4. Die Sovereign France SARL haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, die außerhalb des Einflusses der Sovereign France SARL liegen. Dies gilt insbesondere für die Von-Hand-Öffnung von Luftfrachtsendungen bei nicht eindeutigen Röntgenkontrollergebnis.
5. Die Sovereign France SARL übernimmt keine Beförderungsaufträge betreffend folgende Güter:
 - › Kernbrennstoffe
 - › radioaktive Stoffe und gefährliche Güter (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen)
 - › Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen sowie -munition)
 - › Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet
 - › lebende Tiere
 - › Tabakwaren, Zigaretten und Kraftfahrzeuge
 - › Ferner besonders wertvolle und/oder diebstahlgefährdete Güter mit einem Gesamtwert je Sendung von mehr als 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro). Konkret sind hiervon betroffen: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Geld, Münzen, Dokumente, Urkunden, Antiquitäten, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel sowie Unikate aller Art. Diese ausgeschlossenen Güter dürfen vom Auftraggeber/Versender an die Sovereign France SARL nur dann übergeben werden, wenn zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen der Sovereign France SARL und dem Auftraggeber/Versender getroffen wurde, bspw. bezüglich des Versands dieser Güter unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung, als Spezial-Transport oder als Gefahrgut. Die Sovereign France SARL haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen vorstehendem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. Der Sovereign France SARL obliegt es dabei nicht, Transportgut auf Beförderungsausschluss zu überprüfen.
6. Wenn es sich bei der Transportware um sogenannte Nicht-EU-Ware (NichtGemeinschafts-Ware) handelt, haben Kunden/Auftraggeber uns dies spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen.
7. Gemäß EU-Verordnung in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften sowie Verfahrensanweisungen durch das Luftfahrtbundesamt (LBA) ist neben der Kontrolle durch Röntgengeräte auch die Durchsuchung von Waren und Fracht von Hand (physische Kontrolle) erlaubt.



Ist eine Kontrolle der Sendung durch das Röntgengerät nicht möglich oder liefert diese kein klares Ergebnis (z. B. „Schwarzalarm“), so kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden, sofern die Beschaffenheit des Gutes es zulässt und die Kontrollkraft dadurch voraussichtlich ein genaues und sicheres Ergebnis erhält. Daher behält sich die Sovereign France SARL vor, Sendungen, die auf ihrem Transportweg per Luftfracht verschickt werden, einer Sicherheitskontrolle zuzuführen. Diese kann durch eine Röntgenkontrolle, die Durchsuchung von Hand oder durch jede andere gesetzlich zugelassene Kontrollmethode erfolgen. Bei der Durchsuchung von Hand kann das/können die Packstück(e) durch geprüfte Luftsicherheitskontrollkräfte geöffnet werden, soweit dies für die Kontrolle notwendig ist. Während der Kontrolle ist ein Zeuge anwesend, der Kontrollbericht wird nach der Kontrolle dem/den Packstück(en) beigefügt, das/die Packstück(e) wird/werden anschließend wieder verschlossen.

8. Für nicht im Rahmen der CMR oder im Warschauer bzw. Montrealer Abkommen geregelte Sachverhalte gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist Roissy-en-France.
9. Bitte beachten Sie vor Auftragserteilung den aktuellen Treibstoffzuschlag. Das Maßgewichtsverhältnis beträgt gemäß IATA-Standard 1:6000 und in Ausnahmefällen 1:5000.
10. Die Sovereign France SARL ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.
11. Einkaufs-/Liefer-/Zahlungs-/Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als sie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign France SARL nicht widersprechen.